

Referat Infektionsepidemiologie

Merkblatt für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege¹ nach dem "Masernschutzgesetz"

Das "Masernschutzgesetz" (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention) enthält im Wesentlichen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und tritt am 01. März 2020 in Kraft. Es ergibt sich folgende Rechtslage:

1. Beschäftigte, betreute Kinder und Schüler in Schulen und Kindertages(pflege)einrichtungen müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit bzw. vor der Aufnahme in die Einrichtung den Nachweis erbringen, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht. Dieser Nachweis kann mit einem Impfausweis oder durch eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden (§ 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG).
 - a. Alle Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. Alle Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können aufgenommen werden (auch wenn kein Nachweis vorliegt). Eine Meldung an das Gesundheitsamt sollte erst erfolgen, wenn nach Vollendung des zweiten Lebensjahres noch kein Nachweis erbracht wurde.
 - b. Als Beschäftigte gelten auch Ehrenamtliche (Familien, Eltern, Lesepaten und Lesepatinnen etc.), Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die jeweils regelmäßig (länger als 3 Tage) und mehr als nur ein paar Minuten in der Einrichtung tätig sind (dies umfasst auch Handwerker und Handwerkerinnen).
2. Es gibt Ausnahmen:
 - a. Wenn eine Impfunverträglichkeit oder eine Immunität gegen Masern ärztlich bescheinigt ist (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).
 - b. Die Impfpflicht besteht nicht für Beschäftigte, die vor dem 01. Januar 1971 geboren sind.
 - c. Es gibt einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind. Ein Lieferengpass muss auf den Internetseiten des Paul-Ehrlich-Institutes bekannt gemacht worden sein.²

¹ Gemäß § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte; die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege; Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

² <https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/lieferengpaesse/lieferengpaesse-node.html>

3. Schulen und Kindertages(pflege)einrichtungen (auch in privater Trägerschaft) sind verpflichtet, das Gesundheitsamt unter Angabe der personenbezogenen Daten der Betroffenen zu benachrichtigen, wenn für Beschäftigte, Schüler und Kinder kein ausreichender Nachweis der Masernimpfung erbracht wird (§ 20 Absatz 9 Satz 4 IfSG).
4. Wenn ein Nachweis "nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig" erfolgt, ist das eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500 Euro geahndet werden (§ 73 Absatz 1a, Nr. 7c IfSG).
5. Das Gesundheitsamt wird nach erfolgter Meldung einer Einrichtung tätig und leitet weitere Schritte ein.
6. Kindertages(pflege)einrichtungen und Schulen dürfen Personen, die den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes nicht erbracht haben, nicht beschäftigen (§ 20 Absatz 9 IfSG).
7. Kindertages(pflege)einrichtungen dürfen Kinder, die den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes nicht erbracht haben, nicht aufnehmen (§ 20 Absatz 9 IfSG).
8. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche ohne ausreichenden Impfschutz können aufgenommen werden, müssen aber dem Gesundheitsamt gemeldet werden.
9. Für Beschäftigte, Kinder und Schüler die am 01. März 2020 bereits in einer der genannten Einrichtungen tätig sind oder betreut werden, gilt die Verpflichtung, bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis vorzulegen. Wird der Masernschutz oder die Impfunverträglichkeit bis dahin nicht nachgewiesen oder tritt der Masernschutz erst später ein, ist das Gesundheitsamt zu informieren.
10. Die Androhung oder Verhängung von Buß- und Zwangsgeldern erfolgen ausschließlich durch das Gesundheitsamt.
11. Schulen und Kindertages(pflege)einrichtungen sollten die Prüfung der erhobenen Nachweise auch in ihren eigenen Akten dokumentieren.

Die wichtigsten Fragen und Antworten (FAQ) finden Sie auf der Homepage des Gesundheitsamtes unter www.gesundheitsamt.bremen.de/masern